



BUNDESGERICHT Kanton muss für Behandlungen nachzahlen

(sda) · Der Kanton Zürich darf seine Finanzierungsbeiträge für ausserkantonale Behandlungen nicht unter Berufung auf eine Mengenbeschränkung des Standortkantons der Klinik verweigern. Das hat das Bundesgericht entschieden. Anlass für den Entscheid war eine Beschwerde der Privatklinik Aadorf.

Die Klinik ist auf der Spitalliste des Kantons Thurgau aufgeführt und auf Psychotherapie, Psychosomatik und Psychiatrie spezialisiert. Sie verfügt über 60 Betten. Für Patienten aus dem Thurgau gilt eine innerkantonale Kapazitätsbeschränkung von vier Betten. Deshalb beschränkte auch der Kanton Zürich im Oktober 2013 seine Finanzierungsbeiträge für Zürcher Patientinnen und Patienten auf maximal vier Betten.

Stationäres Angebot begrenzt

Damit wollte Zürich verhindern, dass Überkapazitäten geschaffen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass

der Zürcher Regierungsrat mit der Spitalliste 2012 Psychiatrie sein stationäres Angebot begrenzt hatte und auf ambulante Psychiatrie setzte.

Gegen die Verfügung der Zürcher Gesundheitsdirektion erhob die Klinik Aadorf AG Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich. Im Frühling 2018 bestätigte das Sozialversicherungsgericht den Entscheid der Gesundheitsdirektion. Das Bundesgericht hob nun sowohl den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts als auch den Entscheid der Gesundheitsdirektion vom Oktober 2013 auf.

Nachzahlung in Millionenhöhe

Mit dem Urteil muss der Kanton Zürich den Finanzierungsanteil von sämtlichen Zürcher Patientinnen und Patienten in der Klinik Aadorf übernehmen. Für frühere Behandlungen in der Thurgauer Klinik ist mit Nachzahlungen im einstelligen Millionenbereich zu rechnen. Bezüglich dieser Forderungen planen die Klinik Aadorf und die Zürcher Gesundheitsdirektion, an einem runden Tisch eine Vereinbarung über die offenen Kantonsbeiträge auszuhandeln.

Urteil 9C_540/2018 vom 29. 8. 19